

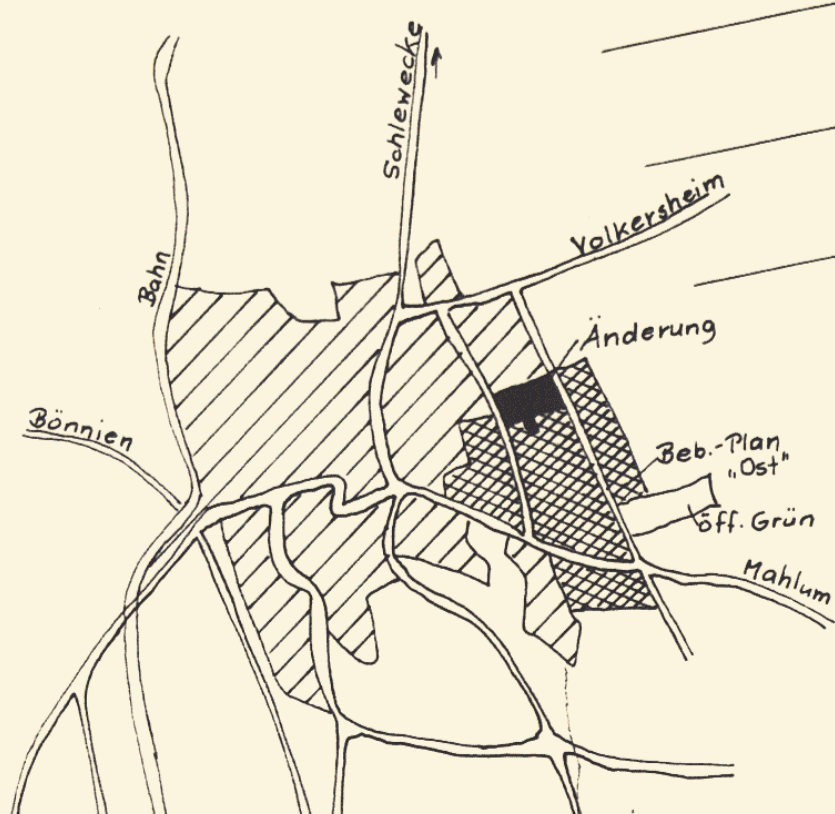
BOCKENEM

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR.1 „OST“ U. DESSEN DECKBLATTES NR.2 M.1:1000

GEMARKUNG BOCKENEM
FLUR 4



ÜBERSICHT M.1:25000



Zeichenerklärung

- Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25000, daher ungenau)
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs der 5. Änderung
- Grenze zwischen verschiedener Art d. baulichen Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorhandene Grenzen
- Strassenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkplätze P
- PQ = Quer-, PL = Längsaufstellung
- Garage nach § 9 (1) 1e BBauG
- Gemeinschaftsgaragen
- Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG
- Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrhoboberkante, freizuhalten.
- NACH § 9 (1) 15 BBauG GRÜN: BEPFLANZUNG M. BÄUMEN
- Kinderspielplatz
- WA Allgemeines Wohngebiet: Zulässig sind Wohngebäude nach § 4 der BauNVO, ausnahmsweise können zugelassen werden die unter § 4 (3) BauNVO genannten Bauten.
- Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch Doppelpfeil = Firstrichtung angegeben.
- WA Wohngebäude I ein Vollgesch. zwingend, GFZ 0,4
- WA Wohngebäude II zwei Vollgesch. zwingend, GFZ 0,7
- WA Wohngebäude III drei Vollgeschosse zwingend, GFZ 0,9
- Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe I Vollgeschosse
- Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe II Vollgeschosse
- Grünflächen
- Kinderspielplatz

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegenschaftskatasters u. weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 21.1.70). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 21.1.1971...</p> <p>Siegel Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung d. 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am ... 18.3.1970 ... und den Vorentwurf gutgeheissen am ... 18.3.1970 ...</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Dieser Zeich. darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 19.1.1971...</p> <p>Fritz Rechenberg Unterschrift d. Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den danach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG z. öffentlichen Auslegung beschlossen am ... 15.10.1970.</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel Stadt/Gem. Direktor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 16 Tage vor d. öff. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am ... 28.10.1970 ... gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel Stadt/Gem. Direktor</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründung auf d. Dauer v. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 17.11.70 bis 18.12.70 einschliesslich.</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel Stadt/Gem. Direktor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gem. auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. § 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie d. § 6 NGO v. 4.3.55 Nieders. GVB1. Sb. I S. 226 in d. jetzt gültigen Fassung beschlossen am 29.12.70</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel Bürgermeister Stadt/Gem. Dir.</p>	<p>8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 14.10.70, Dez. 214, 7.1.71 (1)...</p> <p>Hildesheim, den 12.7.1971...</p> <p>Der Reg. Präsident Unterschrift Siegel</p>	<p>9. Die Bekanntmachung d. Genehmigung sowie Ort und Dauer d. öff. Auslegung dieser 5. Änderung mit Begründung erfolgte am ... 9.8.1971 ... gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang. Nach Ablauf der i. d. Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde die 5. Änderung rechtsverbindlich am ... 1.9.1971 ...</p> <p>Bockenem, den 1.9.1971...</p> <p>Siegel Stadt/Gem. Direktor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

BOCKENEM 5. ÄNDERUNG
DES BEB-PLAN NR.1 „OST“ UND
DESSEN DECKBLATTES NR.2